

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliſ, den 8. Februar 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ziffer 7 der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 (M. Bl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsantrages an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsehen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.“

Die vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Sie wollen diesen Erlaß alsbald durch das Regierungsamtsblatt veröffentlichen.

Berlin W. 66, Leipzigerstraße 2, den 4. Dezember 1906.

3. Nr. III. 8870. — I G. XV. 11998. Der Minister für Handel und Gewerbe. gez. Delbrück.
An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hieselbst.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 30. Dezember 1901 zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und derjenigen Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.
Groß-Strehliſ, den 1. Februar 1907.

In Ziffer XVI Satz 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Verichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (MBl. f. d. i. B. 1900 S. 16) werden hinter dem Worte „portofrei“ die Worte: „und zwar als Sendung mit Wertangabe“ eingeschaltet.

Berlin, W. 66, den 16. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Dr. Richter.

Vorstehende Ergänzung bringe ich zur Kenntnis der Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises.
Groß-Strehliſ, den 4. Februar 1907.

Nach § 21 Absatz 3 der Erläuterungen zu den Grundzügen, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, haben die Polizeibehörden um die rechtzeitige Veröffentlichung von Besperungen in den Fachzeitchriften sicherzustellen, von den von ihnen angeordneten Besperungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobilverbande zu Berlin, Leipzigerplatz 16 ungefäumt Nachricht zu geben.

Der genannte Verband ist am 5. Juli d. J. aufgelöst worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt hat eine große Zahl der im Deutschen Reich bestehenden Automobilklubs einen Kartellvertrag abgeschlossen, durch welchen dem Kaiserlichen Automobilklub hieselbst die Geschäftsführung und die Vertretung der Klubs gegenüber den Behörden übertragen worden ist. Es tritt daher nunmehr der Kaiserliche Automobilklub zu Berlin, Leipziger-Platz Nr. 16 in der hier fraglichen Hinsicht an die Stelle des Deutschen Automobilverbandes, und an diesen sind für die Folge die im § 21 Abs. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Mitteilungen über Besperungen zu richten.

Durchlaucht

Eurer Hochgeborenen erlauchen wir, die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Hochwohlgeborenen

Berlin W. 66, den 29. Dezember 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Breitenbach.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. v. Bischoffshausen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachachtung mit.
Groß-Strehliſ, den 2. Februar 1907.

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere zur Ergänzung der Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande bestimmen wir hierdurch folgendes:

1. In Kühl- oder Getrierräumen, in denen auf Grund des § 39 Nr. 5 der Bundesratsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902 die Durchfäblung von Fleisch zum Zwecke der Abtötung von Ninderfinnen erfolgen soll, (vgl. auch § 37 unter Nr. 4 b der Bundesratsbestimmungen A in der Fassung des Bundesratsbeschlusses laut Bekanntmachung vom 16. Juni 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 651) darf der Feuchtigkeitsgehalt der Luft, um ein Verberben des Fleisches zu verhüten, höchstens 75 % betragen.

Zur Kontrolle des Feuchtigkeitsgrades ist in den Kühl- oder Getrierräumen ein selbstregistrierender Feuchtigkeitsmesser (Hygrometer) aufzustellen. Bei der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden sachverständigen Nachprüfung des Apparates auf seine Zuverlässigkeit sind die für die Messungen verantwortlichen Personen wegen der Handhabung des Apparates genau zu unterweisen.

Vonor Fleisch, das einer 21tägigen Durchfäblung gemäß § 39 Nr. 5 der Bundesratsbestimmungen A unterlegen hat, in den Verkehr gebracht wird, ist durch einen Tierarzt festzustellen, ob das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

2. Die im § 48 der Bundesratsbestimmungen A vorgeschriebene schwämmige Kontrolle der Beschauer liegt noch § 75 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 in der Regel für die nichttierärztlichen Beschauer den Kreis- tierärzten, für die tierärztlichen Beschauer den Departementstierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke ob. Entscheidend für die Abgrenzung der Zuständigkeit ist die Lage des Beschaubezirkes. Befindet sich daher der Wohnort eines Beschauers ausnahmsweise in einem anderen Amtsbezirke als in demjenigen, zu dem der Beschaubezirk gehört, so hat derjenige beamtete Tierarzt die Kontrolle auszuüben, in dessen Amtsbezirk der Beschaubezirk liegt. Er ist zu diesem Zwecke auch beauf, sich nach dem außerhalb seines Amtsbezirkes befindlichen Wohnorte eines seiner Aufsichtsführung unterstellten Beschauers zu begeben, wenn die bestimmungsgemäße Revision nicht im Beschaubezirk selbst gelegentlich der amtlichen Tätigkeit des Beschauers vorgenommen werden kann.

Der im § 76 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 aufgestellte Grundsatz, daß die Revisionen möglichst bei Gelegenheit von Dienstreisen vorzunehmen sind, gilt auch hier.

3. Nach § 47 Absatz 7 der Bundesratsbestimmungen A vom 30. Mai 1902 und nach § 57 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 sind die Tagebücher der Beschauer drei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Es ist darüber zu wachen, daß gegen diese Vorschriften nicht verstoßen wird, was bisher mehrfach geschehen ist. Wiederholt haben Beschauer, namentlich im Falle des Ausscheidens aus der Verkaufstätigkeit die vorhandenen Tagebücher alsbald vernichtet. Die Beschauer sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Tagebücher Urkunden darstellen, deren Verjährung oder vorzeitige Vernichtung oder Befehlsschaffung unter Umständen strafbar ist (§ 133 St. G. B.). Es empfiehlt sich, auf dem Titelblatte der Tagebücher einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.

Die abgeschlossenen Tagebücher sind künftig von den Beschauern alljährlich mit den vorgeschriebenen Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau an die Kreisrätrige abzuliefern und von diesen aufzubewahren. Scheidet ein Beschauer im Laufe eines Jahres aus einem Beschaubezirke aus, so hat er das noch nicht abgeschlossene Tagebuch seinem Nachfolger zu übergeben oder, wo dies nicht möglich ist, dem Kreisärzte einzurichten. Letzterer hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse des Tagebuches bei den statistischen Zusammenstellungen berücksichtigt werden.

Berlin W. 9, den 27. Dezember 1906.

Der Minister

der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: gez. Förster.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: gez. v. Conrad.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Fleischschauern zur Kenntnis und genauesten Beachtung mit. Die Gemeindevorstände weise ich an, die am Orte wohnenden Fleischschauern auf den Erlaß aufmerksam zu machen.

Groß-Strehlitz, den 31. Januar 1907.

Die deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle zu Berlin hat neben ihren Vermittlungsämtern in Neubrunn, Kreis Plesch, und Myslowitz, Kreis Ratibonitz, weitere Vermittlungsämter eingerichtet in Rosenbergr, Kreis Rosenbergr, Kreuzburg, Kreis Kreuzburg, sowie in Wilhelmsthal, Kreis Kempen, Grabow, Kreis Schildeberg, Stalimiergce und Ditrowo, Kreis Ditrowo.

In diesen Vermittlungsämtern werden für die vermittelten ausländischen Saisonarbeiter nach Maßgabe meiner Rundverfügung vom 20. April 1906 I f IV 3891, von der deutschen Feldarbeiter Zentralstelle Legitimationskarten ausgestellt, welche von der zuständigen Ortspolizeiwaltung geprüft und beglaubigt werden. Diese Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweisepapiere im Sinne des § 3 des Passgesetzes vom 12. Oktober 1897 (B. G. B. 8. 33) anzusehen.

Für die polnischen und die für die Provinz Schlesien bestimmten tschechischen Arbeiter werden rote Legitimationskarten zu deutscher und polnischer Sprache, für die russischen Arbeiter gelbe Legitimationskarten in deutscher und russischer Sprache, für alle übrigen ausländischen Arbeiter weiße Legitimationskarten in deutscher Sprache auszufertigen.

Oppeln, den 26. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Holz.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit. Groß-Strehlitz, den 2. Februar 1907.

Betritt das Wegräumen des Schnees von den Chausseen, Dorfstraßen und öffentlichen Wegen.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Veroronung vom 8. März 1832 (B.-G. S. 119) und Nr. 11 und 17 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, sowie auf die Straßbestimmungen in Nr. 10 des § 266 des Strafgesetzbuches veranlasse ich hierdurch die Ortspolizeibehörden, sowie die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände

1. von allen in den Ortschaften und ihren Feldmarken belegenen öffentlichen Fahr- und Fußwegen und von den innerhalb der Vorlage bezw. den einzeln Wohnstätten befindlichen Chausseen die Schneenanhäufungen und Windwehen in der Breite von mindestens zwei Wagenpuren, stets sogleich nach eingetretener Verwehung, also auch an Sonn- und Feiertagen, mit Ausschluß der Gottesdienststunden entfernen zu lassen;

2. zur Begräbnung des Schnees von den Chaussees außerhalb der Vorlage und der Städte auf Erfordern des Begehrpforts und der Chausseebediensteten, die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu stellen, welche von der Kreiskommunal-Kasse nach dem ortsüblichen festzusetzenden Preise bezahlt werden;
3. bei eintretendem Tauwetter dem Wasser überall Abfluß zu verschaffen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß nach hartem Schneefall in den ländlichen Ortschaften die an den Chaussees wohnhaften Hausbesitzer den Schnee und das Eis von den Vorplätzen ihrer Häuser und den Gehöften auf die Chaussee oder in die Chausseegräben schafften. Vielfach ist hierdurch die Passage verengt und das Ausweichen sich begebender Fuhrwerke unmöglich gemacht worden.

Gegenüber diesen Uebeltänden ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Chausseebewohner unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen vor Veranreinigung der Chaussee zu warnen und darauf zu halten, daß der Schnee aus den Gehöften anstatt auf die Chaussee auf die Felder oder auf bestimmte Abladepätze außerhalb der Verkehrswege fortgeschafft wird.

Die Sendarnen weise ich an, etwaige Zuverhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Groß-Strehlyk, den 5. Februar 1907.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- in **Leschnitz im Bolonhoschen Gasthause vormittags 7 Uhr am 2., 4. und 5. März 1907.**
- in **Gogolin im Hausdorfschen Gasthause vormittags 7 Uhr am 6. und 7. März 1907.**
- in **Zawadzki im Hüttengasthause vormittags 7 Uhr am 8. und 9. März 1907.**
- in **Groß-Strehlyk im Dietrichsdenschen Gasthause vormittags 7 Uhr am 11., 12., 13., 14. und 15. März 1907.**

In den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 W. D. vom 22. November 1888 vorgeschriebene Bervollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Lösung wird am 16. März 1907 vormittags 8 Uhr im Dietrichsdenschen Gasthause in Groß-Strehlyk stattfinden.

Hierbei bestimme ich folgendes:

- Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehroordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzuzufertigen und bis zum 20. Februar d. J. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermine vorzuzeigen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Stellungspflichtigen wie für die Reserve und Wehremänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstände bezeugt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemere ich, daß etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (s. § 76 der Wehroordnung).

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reklamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

- Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungslokale nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehroordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher, oder in deren Verhinderung durch einen Schaffner oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslokal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.
- Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Lösungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Lösungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pfg. einzuziehen sind.
- Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Stellungsliste noch nicht getrichen sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Diese Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
- Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65. 6 W. D.

Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

Ortsbehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, welche gegen die Bestimmungen verstößen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den per-

fönlichen Verhältnissen der Militärspflichtigen vertreten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungskammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungskammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Lösungs- bzw. Geburtscheine oder andere Ueberweilungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. B. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit. *

Musterung in Leschnitz.

Am 2. März 1907. Annaberg, Kadlubitz, Pleichka, Zyrowa, Wyssota, Strempa, Foremba, Salesche, Jeschona, Dollna und Scharnowitz.

Am 4. März 1907. Niesdrowitz, Schl. Ujest, Alt-Ujest, Kzienzowieh, Fr.-B. Leschnitz und Stadt Leschnitz.

Am 5. März 1907. Koswabze, Deschowitz, Kaltwasser, Klutschau, Krausowa und Stadt Ujest.
Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Dörfern kommen am 5. März 1907 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Gogolin.

Am 6. März 1907. Chorulla, Wallnie, Otmuth, Sacrau, Dombrowka, Karlubitz, Oderwanz, Goradze und Oberwitz.

Am 7. März 1907. Groß-Stein, Klein-Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Dörfern kommen am 7. März 1907 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Zawadzki.

Am 8. März 1907. Sandowitz, Keltich, Carnerau, Bierchleiche, Lassif, Mischkine, Borowian und Heine.

Am 9. März 1907. Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Colomnowska und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Dörfern kommen am 9. März 1907 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Musterung in Gr.-Strechlig.

Am 11. März 1907. Walzarowitz, Schironowitz v. H., Schironowitz v. B., Grebojschowitz, Jarischau, Rogowischütz, Geniawa, Warmuntowitz, Mokrolohna, Bresina, Sucholohna, Blottwitz und Groß-Pluschwitz.

Am 12. März 1907. Dziel, Tsch.-Ellguth, Sucho-Daniek, Stablitz, Liebenhain, Petersgrätz und Kosmierka.

Am 13. März 1907. Kalinow, Grodzisko, Stabendorf, Grabow, Otmütz, Posnowitz, Kalinowitz, Kiewke, Ober-Ellguth, Nieder-Ellguth, Boritzsch und Kroschnitz.

Am 14. März 1907. Nischowa, Kosmontau, Adamowitz, Mendorf, Waldhäuser, Schl. Gr.-Strechlig, Scherowowitz, Schedlig, Sprentschütz, Schmischow, Suchan und Kosmierz.

Am 15. März 1907. Gonschiorowitz, Himmelwitz und Stadt Groß-Strechlig.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Dörfern kommen am 16. März 1907 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsbefähigung, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenföhre haben dem Musterungstermin beizuwohnen.

Groß-Strechlig, den 28. Januar 1907.

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeämter und Bergbehörden für 1906 wird Ende März d. J. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden.

Der besonders niedrige Vorzugspreis von 2,75 Mk. für ein broschiertes und 3,25 Mk. für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar kann nur gewährt werden, wenn die Bestellungen bei der Direction der Reichsdruckerei in Berlin SW. 68 — Dramenstraße 91, spätestens am 28. Februar d. J. eingehen.

Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrücke des Werkes gewünscht werden.

Da die Jahresberichte auch diesmal Mitteilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und beachtenswerte, durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge für Unfallverhütung und Bekämpfung gewerblicher Krankheiten, sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiterwohlthätigkeitsanstalten enthalten, kann ich die Anschaffung des Werkes den industriellen Unternehmern dieses Kreises nur warm empfehlen.

Im Buchhandel stellt sich der Preis außer den Postkosten auf 5,25 Mark für ein broschiertes und auf 5,75 Mk. für ein gebundenes Exemplar.

Groß-Strechlig, den 31. Januar 1907.

Beilage

zu Stück 6 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“

vom 8. Februar 1907.

Nach einem von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien mit dem Professor Dr. Luedde zu Breslau getroffenen Abkommen steht dieser den Landwirten der Provinz auf Wunsch in allen kulturtechnischen Fragen als Sachverständiger zur Verfügung.

Inbesondere kann er zur Begünstigung von Wiesenmeliorationen hinzugezogen werden.

Für die Inanspruchnahme des Sachverständigen sind an die Landwirtschaftskammer nur die demselben entstehenden Reisekosten zu entrichten.

Indem ich die Landwirte und Gemeindevorstände hierauf aufmerksam mache, empfehle ich, Herrn Professor Dr. Luedde im Bedarfsfälle zu einer gemeinsamen Besichtigung von Wiesen zu erbitten.

Groß-Strehliſch, den 31. Januar 1907.

Die mit der Kreisblattverfügung vom 2. Januar 1907 Stück 1 Seite 2 im Rückstande befindlichen Ortsbehörden erinnere ich an die **sofortige** Einreichung der Verleihenlisten für das diesjährige Erntefähigkeit.

Groß-Strehliſch, den 6. Februar 1907.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.

Die **Haftpflicht-Versicherungsanstalt der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**, welche ihren Betrieb am 1. August 1905 eröffnet hat, zählt gegenwärtig bereits 4814 Mitglieder, welche im Jahre 1906 insgesamt 10 104 Mark an Beiträgen (Grundtage) zu entrichten hatten. Schadenfälle sind im Jahre 1906 elf zur Anmeldung gelangt, von denen acht bereits reguliert sind, während drei Fälle noch schweben. Die Gesamtaufwendung der Anstalt an Entschädigungen wird im abgelaufenen Jahre nach vorläufiger Berechnung ca. 2000 Mk. betragen, wozu noch ca. 2500 Mk. an Verwaltungskosten und ca. 900 Mk. an Rücklagen zum Betriebs- und Reservfonds hinzutreten, sodaß auf einen Ueberschuß von ca. 4700 Mark gerechnet werden kann, welcher statutenmäßig dem Reservfonds zufließt. Eine besondere Umlage braucht also — ebenso wie im Jahre 1905, in welchem ein Ueberschuß von ca. 2500 Mark erzielt wurde — nicht erhoben zu werden.

Um weitere Mitglieder für die Anstalt zu gewinnen und dadurch die Leistungsfähigkeit des neuen Unternehmens zu stärken, erscheint es erforderlich, die Landwirte immer wieder auf die Notwendigkeit einer Versicherung gegen Haftpflicht und auf die Vorteile einer Versicherung bei der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hinzuweisen.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden daher ersucht, die im Kreisblatt für 1906 Seite 39 abgedruckte Bekanntmachung vom 14. Februar 1906, welche die Fälle aufzählt, in denen die gedachte Anstalt Ertrag gewährt, wiederholt zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und die Letzteren besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorteile einer Versicherung bei der erwähnten Anstalt hauptsächlich in der Billigkeit der Prämien und in der Einfachheit der Versicherungsbedingungen bestehen.

Groß-Strehliſch, den 21. Januar 1907.

Der Kreisauschuß.

Bestellt seitens des Herrn Oberpräsidenten des Kaufmann Julius Nowak in Gogolin zum Ständesbeamten-Stellvertreter des Ständesamtsbezirks Gogolin.

Groß-Strehliſch, den 2. Februar 1907.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Die Magisträte, Gemeinde- und Ortsvorstände werden aufgefordert, die summarischen Mutterrollen zur Berechtigung und Ergänzung **baldisig** einzureichen.

Groß-Strehliſch, den 1. Februar 1907.

Königliches Katasteramt.

Die zu dem Amtsbezirk des Königlichen Katasteramtes Krappitz gehörigen Gemeinde- und Ortsvorstände, die sich im Besitz von **summarischen Mutterrollen** befinden, werden hiermit ersucht, dieselben zur Nachtragung der in dem Rechnungsjahr 1907 eingetretenen Veränderungen im Grund- und Gebäudesteuerkataster **alsbald** hierher einzusenden.

Krappitz, den 31. Januar 1907.

Königliches Katasteramt.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	per 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsenbohnen	Linsen	Kartoffeln	Hefe	Stroh	Butter	Grei				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehliſch	Söchter	17 80	15 40	16 50	14 50	19 50	22 50	30 50	4 --	4 00	21 00	2 40	3 60				
am 5. Februar 1907.	Niedrigster	15 80	14 00	13 50	13 50	17 50	19 50	26 50	3 80	3 60	19 00	2 20	3 20				
Ujeit	Söchter	—	—	—	14 50	—	—	—	3 70	—	—	2 60	3 60				
am 18. Januar 1907.	Niedrigster	—	—	—	13 80	—	—	—	3 30	—	—	2 40	3 40				
Seidwitz	Söchter	17 50	15 50	16 00	14 20	—	—	—	4 80	4 --	21 --	2 70	4 20				
am 7. November 1906.	Niedrigster	15 50	14 --	13 00	12 20	—	—	—	3 80	3 60	18 --	2 40	3 60				

Anzeigen

Achtung! Billig! Bratheringe

berühmte Marke „Anker“
1/2 8 Ltr. Doz. 2,50 Mk. 10—20 Doz. 2,45 Mk.
50—100 Doz. 2,40 Mk., sowie Hollkopie,
Delikatess-, Bismarckheringe 2,10 Mk.,
russische Sardinen 1,50 Mk., auch Garzer-
käse offeriert per Nachnahme ab Dorell

M. Lorenz,
Oppeln, Carlstraße 13.

!Husten!

Wer diesen nicht beachtet, verun-
digt sich am eigenen Leibe!

Kaiser's
Brust-Caramellen

feinschmeckendes Hals-Cremat.
Nerzlich erprobt und empfohlen
gegen Husten, Heiserkeit, Keuchhust,
Reizentzündung und Nervenlähmung

5120 not. begl. Zeugnisse be-
weisen daß sie helfen,
was sie versprechen.

Packet 25, Doze 50 Pfg.

Kaiser's Brust-Extract

Flasche Mk. 1.—, beides zu haben bei:
C. S. I. Schreyers Erben, Progerie
in Groß-Strehlitz.
Jakob Winkler in Hefz,
Max Hansdorf in Gogolin.

Reitpferd

hellbrauner Wallach, flotte Gänge,
tadellos geritten, vor Truppe gegangen
sicher gefahren, Umständen halber preis-
wert zu verkaufen.

J. Fuhrmann, Gr.-Strehlitz.

Contobücher.

Strazzen,

Briefordner,

Ersatzmappen,

Schnellhefter,

Locher,

Copierbücher,

Copier-Pressen

vorrätig in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Gemarkung Blottnitz belegenen, im Grundbuche von Blottnitz Band I Blatt 6, Band I Blatt 24 und Band III Blatt 74 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Häuslers Emanuel Matuschel in Blottnitz und der Häuslerfrau Pauline Matuschel geb. Gaida verw. gewesene Mlehto in Blottnitz, als Miteigentümerin je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke

am 1. März 1907 Vormittags 9½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3. versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 6 Blottnitz, Häuslerstelle Nr. 7, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Wagenremise mit Keller, Schwarzviehstall, Scheuer, Acker nach Fluschnitz und Ablösungsoder, Hofraum im Dorfe, 3 ha 47 a 50 qm mit 12,87 Ltr. Reinertrag, zur Grundsteuer mit 90 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer jährlich veranlagt, ist in der Grundsteuermitterrolle unter Artikel Nr. 6 und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 7 verzeichnet.

Das Grundstück Blatt 24 Blottnitz, Acker Warmuntowitzer Feld, 3 ha 33 a 70 qm groß, mit 14,03 Ltr. Reinertrag zur Grundsteuer jährlich veranlagt, ist in der Grundsteuermitterrolle unter Artikel Nr. 77 verzeichnet.

Das Grundstück Blatt 74 Blottnitz, Acker Warmuntowitzer Feld, 1 ha 65 a 54 qm groß, mit 6,49 Ltr. Reinertrag zur Grundsteuer jährlich veranlagt, ist in der Grundsteuermitterrolle unter Artikel Nr. 83 verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Dezember 1906 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 7. 1. 1907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Heinrichsdorf belegene, im Grundbuche von Heinrichsdorf Band II Blatt 28 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verehelichten Hilfsbahnwärter Pauline Poloch geb. Kaczal zu Heinrichsdorf eingetragene Grundstück

am 5. März 1907, Vormittags 9½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der — Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum in der Kolonie, Kuhstall, 4 a 50 qm groß mit 60 Mk. Nutzungswert jährlich zur Gebäudesteuer veranlagt, ist in der Grundsteuermitterrolle unter Artikel Nr. 26 und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 17 verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Dezember 1906 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 7. 1. 1907.

✠ Arnold Mechnik, Slawentzky. ✠

Beton — Dachplatten, — Mähre und Kunststein-Fabrik.

Auf Wunsch versende Preisliste.

Miekmers Thee

der beliebteste und verbreitetste, zu Originalpreisen bei
Franz Freyhöfer, Delikatessengeschäft. Fernsprecher 22.

Einen Kutscher

sucht p. 1. März

J. B. Klose,
Groß-Strehlitz.

Dom. Groß-Stein

sucht der 1. April d. J. einen zuverlässigen
Mittler

Feldwächter,

Mächtenführer bevorzugt. Meldungen an
Inspektor E. Sobotta dableib.

Extrablatt

zu Stück 6 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 8. Februar 1907.

Nachstehend bringe ich das Ergebnis der am 5. d. Mis. stattgefundenen engeren Wahl (Stichwahl) eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage im III. aus den Kreisen Cosel und Groß-Strehlitz bestehenden Wahlkreise des Regierungsbezirk Oppeln zur öffentlichen Kenntnis.

Es haben sich von 27 532 Wahlberechtigten 22 101 an der Wahl beteiligt. Von 22 029 abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

1. Fürstbischöflicher Commissarius Glowagki in Wyßjoka	12 323
2. Redakteur Siemionowski in Gleiwitz	9 706
	<hr/>
Zusammen	22 029

Hiernach ist der fürstbischöfliche Commissarius Glowagki zum Reichstags-Abgeordneten für den Wahlkreis Cosel—Groß-Strehlitz gewählt.

Groß-Strehlitz, den 9. Februar 1907.

Der Wahlcommissarius.
von Alten.